

# C. Entscheide des Bundesgerichtes und eidgenössischer Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht zuzumuten, namentlich da ihr beim Rekurrenten, der nur über eine Zweizimmerwohnung verfügt, kaum ein eigenes Zimmer eingeräumt werden könnte, und weil sie vermutlich nicht selten sich selber überlassen bliebe. Der Rekurrent hat auch kein schützenswertes Interesse daran, seine Mutter in seinem Haushalt aufzunehmen; denn dies würde ihn sicher wesentlich mehr kosten als der streitige Barbeitrag. Die Klage kann deshalb nicht mit Rücksicht auf das Naturalleistungsangebot des Rekurrenten abgewiesen werden.

3. Der Rekurrent beantragt eventuell Herabsetzung des von ihm zu leistenden Beitrages auf Fr. 20.— monatlich. Er macht geltend, dieser Betrag genüge für den Lebensunterhalt der Klägerin. Die einzigen Mittel der Klägerin bestehen in der Altersrente von Fr. 62.— und in einem Unterstützungsbeitrag ihres Sohnes G. von Fr. 30.— monatlich. Andere unterstützungsfähige Verwandte sind außer dem Rekurrenten nicht vorhanden. Mit dem Beitrag von Fr. 30.—, der dem Rekurrenten von der Vorinstanz auferlegt worden ist, käme die Klägerin auf Fr. 122.— monatlich. Dieser Betrag genügt, wie die Vorinstanz mit Recht ausführt, bei den heutigen Lebenskosten unmöglich zur Bestreitung des Unterhalts einer pflegebedürftigen Frau. Der Schwiegersohn A. M. wird dabei durch die Pflege der Klägerin ebenfalls noch finanziell belastet, obschon er nicht unterstützungspflichtig ist. Eine Herabsetzung des Beitrages aus dem vom Rekurrenten geltend gemachten Grunde ist daher nicht möglich. Andere Herabsetzungsgründe werden vom Rekurrenten nicht vorgebracht. Der Beitrag von Fr. 30.— monatlich ist übrigens den wirtschaftlichen Verhältnissen des Rekurrenten durchaus angemessen; er entspricht der weitgehenden Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern.

4. Die Klägerin hat den Rekurrenten schon im Jahre 1945 auffordern lassen, ihr wieder Unterstützungsbeiträge zu leisten. Es ist daher keineswegs unangebracht, wie der Rekurrent glaubt, den Beginn seiner Beitragspflicht auf den 1. Juli 1948 festzusetzen. Im Gegenteil, der Rekurrent mußte von 1945 an damit rechnen, daß ihm Unterstützungsbeiträge auferlegt werden könnten. Von „rückwirkender“ Auferlegung kann unter diesen Umständen keine Rede sein, wenn der Rekurrent erst vom Juli 1948 an zahlen muß.

5. Der Rekurs ist daher in allen Punkten abzuweisen. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. Dezember 1948).

---

## C. Entscheide des Bundesgerichtes und eidgenössischer Behörden

---

### 9. Lohnpfändung für Alimente. Grundsätze für die Festsetzung des pfändbaren Lohnbetrages.

Am 8. April 1948 pfändete das Betreibungsamt R., Zch., vom Lohn des Rekurrenten, der verheiratet ist und damals drei eheliche Kinder im Alter von 2 bzw. 4 bzw. 14 Jahren hatte, mit Wirkung ab 15. April 1948 einen Betrag von Fr. 40.— pro Monat zugunsten des 7jährigen außerehelichen Kindes R. S., das den Rekurrenten mit Zahlungsbefehl Nr. 256 für Fr. 585.—, d. h. für die vom Februar 1947 bis und mit Februar 1948 verfallenen 13 Raten des gerichtlich auf Fr. 45.— pro Monat festgesetzten Unterhaltsgeldes betrieben hatte. Gegen diese Lohnpfändung beschwerte sich der Rekurrent. Während die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde abwies, setzte die kantonale Aufsichtsbehörde die Lohnpfändung mit Entscheid vom 23. Juli 1948 für die Zeit vom 15. April bis 14. Mai

1948 auf Fr. 32.— und für den Rest des Pfändungsjahres auf Fr. 36.70 pro Monat herab. Sie rechnete dabei wie folgt:

A. Lohneinkommen

- a) vom 15. April bis 14. Mai 1948 . . . . . Fr. 410.—
- b) ab 15. Mai 1948 monatlich . . . . . „ 468.—

B. Notbedarf (gemäß Richtlinien der Verwaltungskommission des zürcherischen Obergerichtes vom 31. August 1942/1. Dezember 1947).

- 1. Monatliche Lebenskosten (ohne Wohnung) für ein Ehepaar in einer Gemeinde mit vorwiegend ländlichen Verhältnissen . . . . Fr. 264.—
  - 2. Zuschlag für 2 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren (gemäß Ansätzen für Familien mit 3 Kindern) . . . . . „ 56.10
  - 3. Zuschlag für 1 Kind im Alter von 13 bis 15 Jahren (gemäß den gleichen Ansätzen) . . . . . „ 52.80
  - 4. Wohnungsmiete . . . . . „ 40.—
  - 5. Heizung und Licht . . . . . „ 22.60
  - 6. Krankenkasse . . . . . „ 18.—
  - 7. Arbeitslosenkasse . . . . . „ 12.—
  - 8. Fahrten zur Arbeitsstätte . . . . . „ 11.30
  - 9. Auswärtige Mittagsverpflegung . . . . . „ 52.—
  - 10. Unterhaltsbeitrag für das außereheliche Kind (betrachtet als Notbedarf dieses Kindes) . . . . . „ 45.—
- Notbedarf der „weitem“ Familie . . . . . Fr. 573.80  
 oder rund „ 574.—

C. Pfändbare Lohnquote gemäß der Formel in BGE 71 III 178:

Einkommen von Fr. 410.— bzw. 468 mal 45, geteilt durch 574.

Für den Fall der Geburt eines vierten ehelichen Kindes verwies die kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurrenten auf den Weg der Revision der Lohnpfändung. Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

1. Bei der Festsetzung des pfändbaren Lohnbetrages sind die kantonalen Instanzen mit Recht von den Familienverhältnissen ausgegangen, wie sie zur Zeit der Pfändung bestanden. Der Schuldner kann den Umstand, daß seine Familienlasten sich während der Dauer der Lohnpfändung voraussichtlich vergrößern werden, nicht durch Beschwerde gegen diese Pfändung, sondern nur dadurch zur Geltung bringen, daß er zu gegebener Zeit beim Betreibungsamt die Anpassung der Lohnpfändung an die neuen Verhältnisse verlangt.

2. Nach der Berechnung der Vorinstanzen reicht der Verdienst des Rekurrenten nicht einmal aus, um den Notbedarf der aus ihm, seiner Frau und seinen drei ehelichen Kindern bestehenden „engern“ Familie zu decken. In einer Betreibung für eine gewöhnliche Forderung wäre daher eine Lohnpfändung gemäß Art. 93 SchKG ausgeschlossen. Die Betreibung von R. S. betrifft jedoch eine familienrechtliche Unterhaltsforderung, und zwar handelt es sich bis zum Betrage von Fr. 540.— um Unterhaltsbeiträge, die im letzten Jahr vor Anhebung der Betreibung verfallen sind. In der Betreibung für solche Beiträge ist der unzureichende Verdienst des Schuldners unter die Personen, die daraus leben müssen, so zu verteilen, daß der Schuldner und die von ihm zu unterhaltenden Personen mit Ausschluß des Alimentengläubigers (die engere Familie) einerseits und der Alimentengläubiger andererseits auf ihrem Notbedarf prozentual die gleiche Einbuße erleiden. Vom Verdienste des Schuldners ist also der Bruchteil zu pfänden, der durch den monatlichen Unterhaltsbeitrag (Notbedarf des Alimentengläubigers) als Zähler und den

Notbedarf des Schuldners und der von ihm zu unterhaltenden Personen mit Einschluß des Alimentengläubigers (d. h. den Notbedarf der weiteren Familie) als Nenner bestimmt wird (BGE 71 III 177 E. 3, 74, III 6 ff. und dort zit. frühere Entscheide).

Bei der Anwendung dieser Formel ist zweierlei zu beachten:

a) Gewisse Auslagen sind in dem besonderen Sinne Zwangsauslagen, daß dem Schuldner schlechterdings nicht zugemutet werden kann, sie zu vermeiden, und daß er auf ihre Höhe keinerlei Einfluß hat. So verhält es sich im vorliegenden Falle mit den Auslagen für Kranken- und Arbeitslosenkasse, Fahrten zur (weit entfernten) Arbeitsstätte und Wohnungsmiete im Gesamtbetrage von Fr. 81.30. Solche gebundene Auslagen sind vom Bruttoverdienst vorweg abzuziehen, weil der Schuldner vom hiedurch beanspruchten Teil seines Verdienstes beim besten Willen nichts für den Alimentengläubiger erübrigen kann. Nur der nach diesem Abzug verbleibende Nettoverdienst darf als Verdienst des Schuldners in die Formel eingesetzt werden. Auf der andern Seite müssen dann selbstverständlich die durch diese gebundenen Auslagen gedeckten Bedürfnisse bei der Berechnung des Notbedarfes der engeren Familie außer Betracht bleiben.

b) Als Notbedarf des Alimentengläubigers ist nicht der Unterhaltsbeitrag, sondern ein entsprechend geringerer Betrag in Rechnung zu stellen, wenn sich ergibt, daß der Alimentengläubiger nicht den vollen Beitrag benötigt, um (außerhalb der Familie des Schuldners) sein Leben fristen zu können (BGE 68 III 28, 106, 71 III 177). Den Notbedarf des Alimentengläubigers niedriger anzusetzen, kann sich aber auch aus einem anderen Grunde aufdrängen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf nämlich zugunsten des Alimentengläubigers nicht ein größerer Teil des Lohnes gepfändet werden, als er bei gemeinsamem Haushalt mit dem Schuldner auf ihn entfiele (BGE 68 III 28, vgl. auch schon 45 III 85 unten, 50 III 17), weil sonst die mit dem Schuldner zusammenlebenden Familienangehörigen (die Glieder der engeren Familie) eine verhältnismäßig stärkere Einschränkung auf sich nehmen müßten als der Alimentengläubiger. Der Notbedarf dieses Gläubigers darf daher nicht mit einem höheren Betrage in Rechnung gestellt werden, als dafür einzusetzen wäre, wenn dieser Gläubiger im Haushalte des Schuldners leben würde (vgl. BGE 74 III 7 oben). Von den verschiedenen hienach in Frage kommenden Beträgen (Unterhaltsbeitrag, davon wirklich benötigter Betrag, Notbedarf im Falle gemeinsamen Haushalts) ist der jeweils niedrigste maßgebend. — Wäre der Notbedarf des Alimentengläubigers im Falle gemeinsamen Haushalts niedriger als der ihm zugesprochene Unterhaltsbeitrag oder als der Betrag, den er hievon wirklich benötigt, und muß er sich demzufolge gefallen lassen, daß sein Notbedarf nur mit jenem niedrigeren Betrage in Rechnung gestellt wird, so muß folgerichtigerweise auch der Notbedarf der übrigen Familienglieder auf Grund der Annahme berechnet werden, daß der Alimentengläubiger im Haushalt des Schuldners lebe.

Im vorliegenden Falle geht die Vorinstanz in unanfechtbarer Weise davon aus, daß der gerichtlich zugesprochene Unterhaltsbeitrag von Fr. 45.— im vollen Umfange notwendig sei, um die Pflegekosten des an einem Drittorte versorgten außer-ehelichen Kindes zu decken. Dagegen hat die Vorinstanz die eben entwickelten Grundsätze dadurch verletzt, daß sie nicht geprüft hat, auf welchen Betrag sich der Notbedarf dieses Kindes bei gemeinsamem Haushalt mit dem Schuldner beliefe. Die Richtlinien, denen die Vorinstanz bei der Berechnung des Notbedarfs der ehelichen Familie des Schuldners gefolgt ist, und die in SJZ 39, S. 103 f., 43, S. 384 abgedruckt sind, gestatten dem Bundesgericht, den Betrag zu dem die Vorinstanz bei Prüfung dieser Frage gelangen würde, selber zu ermitteln. Bei einer

Familie mit 4 Kindern, wie sie bei Aufnahme des außerehelichen Kindes in den Haushalt des Schuldners vorhanden wäre, ist nämlich nach diesen Richtlinien für ein Kind von 7 bis 12 Jahren zu den Lebenskosten der Eltern ein Zuschlag von Fr. 33.— zu machen (Grundansatz Fr. 20.—, 65%iger Teuerungszuschlag Fr. 13.—). Statt mit Fr. 45.— ist der Notbedarf des außerehelichen Kindes also mit Fr. 33.— in die Formel einzusetzen. Den Richtlinien läßt sich aber auch ohne weiteres entnehmen, wie die Vorinstanz für den Fall gemeinsamen Haushalts mit dem außerehelichen Kind den Notbedarf der ehelichen Familie berechnen würde: für die beiden Kinder von 0 bis 6 Jahren würde der Zuschlag entsprechend den Ansätzen für Familien mit 4 Kindern Fr. 52.80 statt Fr. 56.10 betragen, für das Kind von 13 bis 15 Jahren Fr. 47.85 statt Fr. 52.80, während die übrigen Posten unverändert bleiben würden. (Daß sich der Wohnkostenaufwand bei Aufnahme des außerehelichen Kindes in den Haushalt des Schuldners erhöhen würde, ist bei den gegebenen Verhältnissen nicht anzunehmen.)

3. Die gemäß diesen Erwägungen berichtigte Rechnung lautet wie folgt:

A. Nettoverdienst

- a) vom 15. April bis 14. Mai 1948 (Fr. 410.— abzüglich Fr. 81.30 = Fr. 328.70
- b) ab 15. Mai 1948 (Fr. 468.— abzüglich Fr. 81.30) = . . . . . „ 386.70

B. Notbedarf, der aus dem Nettoverdienst zu decken ist:

- 1. Monatliche Lebenskosten (ohne Wohnung) für den Schuldner und seine Ehefrau . . . . . Fr. 264.—
- 2. Zuschlag für 2 Kinder von 0 bis 6 Jahren . . . . . „ 52.80
- 3. Zuschlag für 1 Kind von 13 bis 15 Jahren . . . . . „ 47.85
- 4. Heizung und Licht . . . . . „ 22.60
- 5. Auswärtige Mittagsverpflegung . . . . . „ 52.—
- 6. Notbedarf des außerehelichen Kindes . . . . . „ 33.—

Notbedarf der „weiteren“ Familie . . . . . Fr. 472.25

C. Pfändbare Lohnquote:

- a) für die Zeit vom 15. April bis 14. Mai 1948: Fr. 328.70 mal 33, geteilt durch 472.25 = Fr. 23.—,
- b) für die Zeit ab 15. Mai 1948: Fr. 386.70 mal 33, geteilt durch 472.25 = Fr. 27.—.

4. In der Rekurschrift sagt der Rekurrent, eine Rückwirkung auf Mai komme nicht in Frage; das Geld sei nicht mehr da. Diese Bemerkung legt die Vermutung nahe, daß seit der Einreichung der Beschwerde keine Lohnabzüge mehr erfolgten, obwohl der Beschwerde, nach den vorliegenden Akten zu schließen, aufschiebende Wirkung nicht beigelegt wurde. Sollte dies zutreffen, so müßte der Schuldner es sich gefallen lassen, daß das Betreibungsamt die Dauer der Lohnpfändung um die Zeit, während welcher sie nicht vollzogen wurde über den von der Vorinstanz festgesetzten Endtermin (15. April 1949) hinaus verlängert.

Der Schuldner wird dadurch, daß von seinem Lohn während 12 Monaten die festgesetzten Abzüge gemacht werden, nicht etwa zur Deckung des nicht bevorrechteten Teils der Unterhaltsforderung in seinem Notbedarf eingeschränkt; denn durch diese Abzüge wird nicht einmal die bevorrechtete Forderung von Fr. 540.— gedeckt.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird teilweise dahin gutgeheißen, daß die Lohnpfändung für die Zeit vom 15. April bis 14. Mai 1948 auf Fr. 23.— und für die Folgezeit auf Fr. 27.— pro Monat herabgesetzt wird. (Entscheid des Bundesgerichtes, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 21. September 1948).